

Rechtsanwältin  
Corinna Stieg  
Brandenburgische Straße 38  
10707 Berlin  
Tel.: 89094005  
Fax.: 89094007

## Vollmacht

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit o. g. Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und von dem Gegner an die Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Sofern Zahlungen des Schuldners oder sonstiger dritter für den Mandanten über das Konto der obigen Rechtsanwältin erfolgen, so entsteht für die Auszahlung oder Rückzahlung dieser Beträge eine gesonderte Gebühr gem. §§ 2,13 RVG i.V.m. Nr.1009 VV RVG. Die obige Rechtsanwältin ist berechtigt, Geldbeträge, die für den Mandanten an das Rechtsanwaltsbüro überwiesen werden, unter Ausschluss von § 43 a Abs. 5 BRAO mit eigenen Gebührenforderungen gegen den Mandanten zu verrechnen.

Für die Tätigkeit der Bevollmächtigung gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei einer bestehenden Rechtsschutzversicherung weist die Bevollmächtigte darauf hin, dass das Mandatsverhältnis ausschließlich zwischen dem Mandanten und der Bevollmächtigten besteht und der Mandant Schuldner für offene Gebührenrechnungen ist.

*Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen sind, sofern keine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.*

*Es wird vereinbart, dass die bevollmächtigte Rechtsanwältin verpflichtet ist, die Handakten höchstens zwei Jahre nach Abschluss des Vorgangs aufzubewahren. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers wird die Rechtsanwältin bevollmächtigt, ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der Gebühren zu beauftragen.*

\_\_\_\_\_  
Berlin, den \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift